



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général  
Generalsekretär  
Secretary General**

**NOT-20002**

**24.01.2020**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

### **Depositarmitteilung**

Redaktionelle Korrekturen an der vom Fachausschuss für technische Fragen angenommenen deutschen Fassung der NVR-Spezifikation

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Der Generalsekretär schlägt einige redaktionelle Korrekturen an der deutschen Fassung der Spezifikation des Nationalen Fahrzeugregisters (NVR) vor, die vom Fachausschuss für technische Fragen am 30.11.2019 angenommen wurde und Gegenstand einer Depositarmitteilung war (Ref. NOT-19029 vom 13.12.2019).

Die folgenden vorgeschlagenen Korrekturen betreffen nur die deutsche Fassung:

- Im dritten Absatz von Abschnitt 3.2.3 des Anhangs der NVR-Spezifikation werden die Begriffe „Halter des NVR“ und „Registrierungshalter“ ersetzt durch „Inhaber der Registrierung“,
- Der letzte Satz in Abschnitt 3.3 des Anhangs der NVR-Spezifikation fehlte und wird zur Angleichung an die anderen Sprachfassungen hinzugefügt. Er lautet wie folgt: „Die Zugangsrechte zu den in den NVR registrierten Daten können auf die relevanten Stellen der Vertragsstaaten der ER APTU/ATMF oder auf andere zwischenstaatliche Organisationen ausgedehnt werden.“

Vorausgesetzt kein Mitgliedstaat, der keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 über die Nichtanwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF abgegeben hat, legt gegen diese Korrekturen Widerspruch ein, wird der Generalsekretär den deutschen Text bei dessen Inkrafttreten entsprechend korrigieren. Jegliche Widersprüche gegen diese Korrekturen sind innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Mitteilung beim Generalsekretär einzulegen.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF nicht anzuwenden,

Die korrigierten Texte werden mit ihrem Inkrafttreten auf der Website der OTIF ([www.otif.org](http://www.otif.org)) unter:

*Referenztexte > Technische Interoperabilität > Register* veröffentlicht.



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

**Kopie zur Information an:**

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie internationale Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden